

Stellungnahme der ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. zur Vorbereitung des Gesetzes zur Umsetzung des Europäischen Kodex für die Elektronische Kommunikation (EECC) – TK-Änderungsgesetz

I. Einleitung

Zur Vorbereitung des Gesetzes zur Umsetzung des Europäischen Kodex‘ für die Elektronische Kommunikation (EECC) erarbeiten die zuständigen Ministerien für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI) derzeit Eckpunkte. Im Rahmen der ersten Anhörung hierzu hat die ANGA ihre Position bereits vorgestellt. Gerne nimmt der Verband die Möglichkeit wahr, zu den relevanten Punkten noch einmal schriftlich Stellung zu nehmen.

Die ANGA begrüßt, dass der EECC den existierenden Rechtsrahmen fortschreibt und die wesentliche Struktur weiterführt. Das ist wichtig, weil ein verlässlicher Regulierungsrahmen eine wichtige Voraussetzung für die Investitionsbereitschaft der Unternehmen ist. Die Unternehmen der ANGA leisten schon heute einen maßgeblichen Beitrag zur Erreichung der deutschen und europäischen Breitbandziele sie können derzeit knapp drei von vier Haushalten mit schnellem Internet versorgen. In den nächsten Jahren werden die angebotenen Bandbreiten Gigabitgeschwindigkeiten erreichen.

Jetzt kommt es darauf an, auch bei den zahlreichen Details der Umsetzung des EECC die wesentlichen Ziele wie u.a. den Infrastrukturwettbewerb im Auge zu behalten. Auch wenn BEREC dabei eine wichtige Rolle spielen wird, sollte der nationale Gesetzgeber darauf achten, die ausschlaggebenden Parameter selbst zu bestimmen.

II. Stellungnahme im Einzelnen

1. Marktregulierung, Organisation und Verfahren

a) Zu Artikel 2 Ziff. 2 – Netze mit sehr hoher Kapazität

Die Definition von Netzen mit sehr hoher Kapazität (VHC-Netze) ist eine entscheidende Stellschraube für den gesamten Bereich der Breitbandpolitik, u.a. auch für die Breitbandförderung. Über eine sachgemäße Auslegung muss sichergestellt sein, dass hybride Glasfaser-Koax-Netze (HFC-Netze), die mit Docsis 3.1 aufgerüstet und damit gigabitfähig sind, unter die Definition fallen. Dafür muss sichergestellt werden, dass bei dem vorzunehmenden Vergleich (*similar network performance at usual peak time*) auf die technische Leistungsfähigkeit eines Netzes abzustellen ist und nicht auf die in Produkten oder an einzelnen Anschlüssen kommerziell angebotene Leistung. Die Produktgestaltung muss der Marktsituation und der Nachfrage überlassen bleiben und sollte nicht regulatorisch getriggert werden.

Einzelheiten zur Frage, wann ein Netzwerk als VHC-Netz einzustufen ist, soll BEREC im Rahmen von Leitlinien erörtern, Artikel 82 EECC. Hier ist sicherzustellen, dass die Bundesnetzagentur den Leitlinienprozess eng begleitet und die TK-Branche hierbei einbezieht. Verhindert werden sollte, dass der Begriff der VHC-Netze im Rahmen des Leitlinienprozesses verwässert bzw. zu eng interpretiert wird.

b) Zu Artikel 3 Ziff. 2(b), Erwägungsgrund 27 – Regulierungsziele

Die ANGA begrüßt, dass der Text des EECC in Artikel 3 Ziff. 2 ausdrücklich festlegt, dass es keine Rangfolge innerhalb der Regulierungsziele gibt. Allerdings darf sich aus der Vorgabe **efficient infrastructure competition** keine Einschränkung bezüglich der Förderung des Infrastrukturwettbewerbs als solchem ergeben. Der EECC-Text selbst lässt weitgehend offen, was der Richtliniengeber mit diesem Leitbild meint. Insbesondere ergibt sich auch aus dem korrelierenden Erwägungsgrund 27 kein klares Bild.

Infrastrukturwettbewerb war und ist der Treiber des Breitbandausbaus in Deutschland. Eine zentrale Rolle spielen hierbei die ANGA-Netzbetreiber, die seit der Privatisierung des TK-Marktes massiv in die Aufrüstung und den Ausbau ihrer Netze investiert haben. Erst die Anstrengungen der ANGA-Netzbetreiber haben andere Netzbetreiber motiviert, selbst in den Ausbau ihrer Netze zu investieren. Dies sieht man zum einen in der Entwicklung von Technologien wie Vectoring, zum anderen aber auch im fortschreitenden Ausbau von FTTB/H-Netzen nicht nur durch City-Carrier. Dieses Erfolgsmodell gilt es aus Sicht der ANGA beizubehalten und zu stärken. Unklarheiten im Hinblick auf die Bedeutung oder gar Abschwächungen des Begriffs sollten in der deutschen Umsetzung unbedingt vermieden werden.

c) Zu Artikel 61 Abs. 7, Erwägungsgrund 19 – Netzabschlusspunkt

Da der EECC keine Änderung der Definition des Netzabschlusspunkts im Vergleich zur bisherigen europäischen Rechtslage vorsieht, besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf bei der Umsetzung. Im Hinblick auf die von BEREC zu erstellenden Leitlinien sollte aus deutscher Sicht sichergestellt werden, dass sich daraus kein neuer Implementierungsaufwand für deutsche Netzbetreiber ergibt.

2. Zugangs- und Entgeltregulierung

a) Zu Artikel 61 Abs. 3 ff. – Symmetrische Regulierung

Die ANGA hat ihre Ablehnung im Hinblick auf Regelungen zur symmetrischen Regulierung bereits hinlänglich zum Ausdruck gebracht. Die Vorgaben in Art. 61 Abs. 3 EECC sind nicht zielführend, führen sie doch in keiner Weise zu mehr Investitionen in den Netzausbau, sondern drohen solche im Gegenteil sogar zu hemmen. Die ANGA appelliert daher an die Bundesregierung, die Position beizubehalten, die sie im europäischen Gesetzgebungsverfahren bezogen hat. Dort stellte sie zu Recht fest, dass in Deutschland kein Bedarf für weitere Zugangsregelungen besteht.

Klargestellt werden sollte auch das Verhältnis zwischen der Regulierung aufgrund von beträchtlicher Marktmacht (SMP-Regime) und symmetrischer Regulierung nach Artikel 61 Abs. 3 UA 2. Eine ordentliche Marktabgrenzung mit entsprechendem geografischem Zuschnitt muss zur Anwendung des SMP-Regimes in dem abgegrenzten Gebiet führen (das gilt jedenfalls im deutschen Markt). Dann aber ist kein Raum mehr für Artikel 61 Abs. 3 UA 2. Insbesondere aber darf Artikel 61 Abs. 3 UA 2 nicht dazu führen, dass auf eine vorherige Marktanalyse verzichtet wird.

Der nationale Gesetzgeber sollte deshalb den ihm bei der Umsetzung verbleibenden Spielraum nutzen und sicherstellen, dass sich die symmetrische Zugangsregelung nicht als ‚carte blanche‘ für den Regulierer eignet. Markteingriffe müssen vorrangig über das SMP-System erfolgen. Über dieses System sind, das haben jüngste Beispiele in den Niederlanden und Belgien gezeigt, auch mögliche Wettbewerbsprobleme in Oligopolen abbildbar. In jedem Fall sollte das TKG klarstellen, dass eine Marktanalyse als Voraussetzung für den regulatorischen Eingriff im Wege der symmetrischen Regulierung verpflichtend und nicht lediglich fakultativ ist. Andernfalls ist zu befürchten, dass in Zukunft erhebliche Inkonsistenzen in der Anwendung der Regelungen über den Zugang zur Infrastruktur von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht inklusive der Vorgaben zu Ko-Invest entstehen.

Im Übrigen bleibt es dabei, dass dort, wo nachhaltiger Wettbewerb besteht, die Regulierung insgesamt zurückzufahren ist.

Die vom EECC vorgesehenen Entgeltmaßstäbe sind außerdem zu vage (*fair and reasonable terms and conditions*). Hier bestünde jedenfalls Klarstellungsbedarf für die Umsetzung im TKG. Andernfalls drohen ähnliche Schwierigkeiten, wie sie aus der Anwendung des DigiNetz-Gesetzes bekannt sind. Hierzu erarbeitet die BNetzA derzeit nachträglich Leitlinien, um die entsprechenden Zugangsansprüche überhaupt praktisch handhabbar zu machen. Im Zuge der EECC Umsetzung sollte ganz grundsätzlich die Chance genutzt werden, Unzulänglichkeiten des DigiNetz-Gesetzes zu bereinigen.

Angesichts der erheblichen Bedenken gegen symmetrische Zugangsverpflichtungen ist es aus Sicht der ANGA wichtig, dass gemäß Artikel 61 Abs. 5 entsprechende Entscheidungen einem *double lock veto* unterworfen sind.

b) Zu Artikeln 72, 73 – Zugang zu physischen Infrastrukturen

Wenn eine Regulierung aufgrund beträchtlicher Marktmacht erfolgt, sollte der Zugang zu physischen Infrastrukturen in jedem Fall zu den Verpflichtungen des SMP-Anbieters gehören. Die Mitnutzung dieser größtenteils noch aus Monopolzeiten stammenden Infrastrukturen kann Tiefbaukosten in erheblichem Umfang einsparen und damit den Ausbau neuer Netze vereinfachen. Dies ist ein deutlicher Anreiz für Wettbewerber, eigene Investitionen zu tätigen, anstatt auf das Netz des Ex-Monopolisten zu setzen. Hierdurch wird der Infrastrukturwettbewerb gestärkt und es werden im Ergebnis bessere Dienste zu günstigeren Preisen für Endkunden geschaffen. Im TKG sollte klargestellt werden, dass der Zugang zur passiven Infrastruktur des Marktbeherrschers nur effektiv umgesetzt werden kann, wenn das Unternehmen ein bundesweites sog. Leerrohr-Kataster vorhalten muss, auf das die Wettbewerber Zugriff erhalten. Der bestehende Infrastrukturatlas reicht hier nicht aus, weil er nur auf Antrag und projektbezogenen Einsicht ermöglicht. Außerdem sollte der nationale Gesetzgeber Mittel finden, wie eine effektive Anordnung des Zugangs zu passiver Infrastruktur unmittelbar im zeitlichen Zusammenhang mit Inkrafttreten des TKG erfolgen kann, damit Deutschland beim Glasfaserausbau nicht noch mehr wertvolle Zeit verliert.

c) Zu Artikeln 76, 79 und Erwägungsgrund 198 – Ko-Investment

Um Investitionen in den Ausbau von Glasfaser- und anderen Gigabit-Netzen zu fördern, kann die Regulierung eines marktbeherrschenden Unternehmens reduziert werden. Der Ordnungsrahmen muss aber einen funktionsfähigen Wettbewerb und gleiche Investitionsbedingungen für alle Marktteilnehmer herstellen. Eine Deregulierung kann deshalb nur bei echten Ko-Investitionen erfolgen, also bei Modellen, bei denen die Partner auf Augenhöhe agieren. Eine Deregulierung auf der Grundlage bloßer kommerzieller Zugangsvereinbarungen schließt das Europäische Recht ausdrücklich aus.

3. Digitale Infrastruktur; Universaldienst

a) Zu Artikeln 22 und 29 – Geografische Abfragen

Die ANGA begrüßt, dass die Vorgaben zum Mapping restriktiver ausgefallen sind als ursprünglich vorgeschlagen. Dennoch bleibt eine erhebliche Skepsis gegenüber dem Ansatz, Unternehmen weit im Voraus zur Offenlegung ihrer Pläne zu zwingen. Es ist ausgesprochen zweifelhaft, dass durch eine derart aufwändige Datensammlung der privatwirtschaftliche Ausbau von VHC-Netzen befördert wird.

Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang die Androhung von Sanktionen für den Fall, dass ein Unternehmen „falsche“ Angaben im Rahmen der nationalen Abfrage tätigt, Artikel 29. Änderungen in der Ausbauplanung, die wegen der Schnelllebigkeit der Branche eher den Normalfall darstellen, würden fortan rechtfertigungsbedürftig. Ein solches Vorgehen widerspricht jeglicher autonomer, marktwirtschaftlicher Regel, zwingt Unternehmen dazu, ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse öffentlich zu machen und benachteiligt vor allem die kleinen und mittelständischen Unternehmen wie City-Carrier, die in aller Regel ihre Investitionsplanungen jeweils für das folgende Geschäftsjahr vornehmen und keine Planungshorizonte von drei Jahren vorsehen. Es besteht so ein erhebliches Risiko, dass aus Angst vor regulatorischen Konsequenzen Ausbaupotenziale nicht in Angriff genommen oder unwirtschaftlich (gewordene) Projekte vollendet und damit Mittel gebunden werden. Die Sanktionsmöglichkeiten für fehlerhafte Angaben zur VHC-Ausbauplanung sollte deshalb so sparsam wie möglich umgesetzt werden, um auf die – zwangsläufig zu erwartenden – Verstöße angemessen reagieren zu können. In jedem Fall sollten aber mögliche Sanktionen unter der Bedingung einer bewussten und gewollten Falschangabe durch das betreffende Unternehmen zur Sicherung eines sonst nicht erzielbaren Vorteils stehen und nicht schon dann verhängt werden dürften, wenn eine bloß objektiv von einem späteren Ausbau abweichende Angabe getätigt wurde,

Darüber hinaus bleiben Fragen, insbesondere zur Auslegung des Begriffs *reasonable effort*. Hier ist auch gegenüber BEREC (Leitlinien zur Umsetzung nach Abs. 7) auf eine restriktive Auslegung zu drängen.

b) Zu Artikeln 84 ff. – Universaldienst

Das Instrument des Universaldienstes eignet sich grundsätzlich nicht, um den schnellen und effizienten Breitbandausbau in Deutschland zu fördern. Vielmehr behindert eine Universaldienstverpflichtung die Innovationskraft des Wettbewerbs und konterkariert privatwirtschaftliche Investitionen in die Breitbandinfrastruktur. Die Aushebelung der Marktkräfte wirkt letztendlich schädlich für den Verbraucher und birgt die Gefahr, den Wettbewerb zu verzerren und bestimmte Technologien zu benachteiligen. Der Universaldienst kann deshalb nur Ultima Ratio sein, sofern andere Maßnahmen (insb. Breitbandförderung) nicht zum gewünschten Ergebnis führen.

Zur künftigen Ausgestaltung des Universaldienstregimes nach dem EECC bestehen seitens der ANGA diverse Fragen. Unklar ist etwa, wie die neuen Vorgaben mit denen zum Mapping in Artikel 22 verschränkt sind. Offen ist für die ANGA auch, wie die Kriterien aussehen sollen, anhand derer ein Unternehmen zur Umsetzung des Universaldienstes verpflichtet werden soll. Wann die Kostentragungsregel aus Artikel 90 greift, ist ebenfalls ungeklärt. Um den Eingriff in den Markt so gering wie möglich zu gestalten, sollte der Gesetzgeber eine Finanzierung des Universaldienstes durch die öffentliche Hand vorsehen und so von dem ihm durch den EECC gewährten Ermessen Gebrauch machen.

Aus Sicht der ANGA sollte in jedem Fall sichergestellt werden, dass die Berechtigungen aus dem Universaldienst sich nicht auf sehr kleine, kleine und mittlere Unternehmen sowie gemeinnützige Organisationen erstrecken.

Das Koalitionsversprechen auf einen Anspruch auf schnelles Internet in Deutschland verkompliziert die Umsetzung der europäischen Regelungen zusätzlich. Unklar ist bereits, ob hierfür neben einem Universaldienst überhaupt noch Raum besteht und wenn ja, worauf sich der Anspruch richten kann bzw. soll. Aus Sicht der ANGA haben bei der Herausforderung des flächendeckenden Breitbandausbaus ganz klar eigenwirtschaftliche Aktivitäten Vorrang. Wo ein eigenwirtschaftlicher Ausbau nicht erfolgt, weil er sich nicht lohnt, können und sollten Fördergelder zum Einsatz kommen – so wie die Bundesregierung dies auch für die nächsten Jahre plant. Hiermit sollte das Ziel der Flächendeckung erreicht werden. Einen zusätzlichen individuellen Anspruch auf schnelles Internet für den einzelnen Bürger braucht es entsprechend darüber hinaus nicht.

4. Rundfunk

a) Zu Artikel 114 – Must-Carry-Verpflichtungen

In Deutschland besteht kein Bedarf nach Umsetzung einer Must-Carry-Vorgabe, da der Rundfunkstaatsvertrag und die Landesmediengesetze bereits entsprechende Regeln enthalten. Die derzeit laufende Überarbeitung des Rundfunkstaatsvertrags zeigt einmal mehr, dass es sich um eine komplexe Materie handelt, die auf Landesebene bereits hinlänglich diskutiert wird. Handlungsbedarf für eine TKG-Novelle besteht nach Überzeugung der ANGA nicht.

Gleichzeitig appelliert die ANGA an den Bund, dass er in den Gesprächen mit den Ländern zum neuen Medien- bzw. Rundfunkstaatsvertrag bei seiner ablehnenden Haltung gegenüber einer Fortentwicklung von Must-Carry-Auflagen in die Online-Welt bleibt.

5. Kundenschutz

a) Zu Artikel 101 – Vollharmonisierung

Der Grundsatz der Vollharmonisierung verlangt vom deutschen Gesetzgeber, bestehende Kundenschutzvorgaben eingehend auf ihre Vereinbarkeit mit dem EECC zu prüfen und falls erforderlich anzupassen. Hier ist u.a. an die Vorgaben der TK-Transparenzverordnung (TK-TransparenzVO) zur Vertragslaufzeit auf der Rechnung (§ 5 TK-TransparenzVO, Information zum Kündigungszeitpunkt), dem Produktinformationsblatt (§ 1 TK-TransparenzVO; Art. 101 EECC regelt vorvertragliche Informationspflichten) und zur Hervorhebung bestimmter Angaben aus dem Produktinformationsblatt in Ver-

trägen (§ 4 TK-TransparenzVO; Vertragszusammenfassung aus Art. 102 Abs. 3 hebt wichtige Aspekte bereits hervor) hinzuweisen. Zur raschen Herstellung eines EU-weit harmonisierten Kundenschutzniveaus sollten strengere nationale Bestimmungen im Zuge der TKG-Novelle zum EECC unmittelbar und zeitgleich angeglichen werden.

b) Zu Artikel 105 – Vertragslaufzeit und -kündigung, Tarifberatung

Die Möglichkeit der Wahl unterschiedlicher Kündigungsfristen bei einzelnen Produkten stärkt die Position der Kunden und bietet TK-Anbietern einen Anreiz, im Wettbewerb beste Produkte zu liefern. Dies erklärt auch, warum es bereits heute Angebote – jedenfalls im deutschen Markt – seitens mehrerer Anbieter gibt, die komplett auf Vertragslaufzeiten verzichten. Hier hat der Kunde jederzeit und mit kürzesten Kündigungsfristen (teilweise nur 1 Monat) die Möglichkeit, sein Vertragsverhältnis mit dem Anbieter zu beenden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der ANGA sicherzustellen, dass die neuen Kündigungsvorgaben des EECC nicht so ausgelegt werden, dass die grundsätzliche Zulässigkeit automatischer Vertragsverlängerungen (vgl. Erwägungsgrund 274) in Frage gestellt wird. Es besteht kein Bedarf am Ausschluss automatischer Vertragsverlängerungen, da entsprechende Angebote ohne eine solche Verlängerung bereits im Markt vorhanden sind, der Kunde also bereits eine Wahlmöglichkeit hat. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, warum eine Möglichkeit zur Differenzierung im Wettbewerb entfallen soll, welche Unternehmen nutzen, um ihre Angebote attraktiv zu halten. Eine Verpflichtung aller Marktteilnehmer erscheint hier weder erforderlich noch sinnvoll und damit unverhältnismäßig. Die ANGA plädiert dafür, die Vorgaben so eng wie möglich zu interpretieren, um den Differenzierungsspielraum nicht unnötig zu beeinträchtigen.

Der deutsche Gesetzgeber sollte bei der Umsetzung des EECC auf weitere Verschärfungen bei den Vorgaben zur Laufzeit von Verträgen verzichten. Dies gilt insbesondere für die vom EECC eingeräumte Möglichkeit, kürzere maximale Vertragslaufzeiten als 24 Monate vorzusehen. Eine Änderung an dieser Stelle hätte weitgehende Auswirkungen auf die bestehenden Angebote und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Investitionen der Branche. Sie würde auch verkennen, dass sich im Wettbewerb bereits eine Vielzahl an Angeboten mit kürzeren Vertragslaufzeiten herausgebildet haben. Auch verpflichtet das TKG die Telekommunikationsanbieter bereits, Verträge mit 12-monatiger Mindestlaufzeit anzubieten (§ 43b TKG). Dennoch bleibt die 24-monatige Laufzeit, gerade durch die attraktiven Endgerätesubventionen, die von der absoluten Mehrzahl der Kunden bevorzugte Vertragsvariante. Diese Wahlfreiheit gilt es für den Kunden zu erhalten. Verpflichtende kürzere Vertragslaufzeiten hätten zudem Auswirkungen auf die Preise, die Unternehmen anbieten können.

Der deutsche Gesetzgeber sollte bei allen Änderungen zur Vertragslaufzeit bedenken, dass diese einen erheblichen Eingriff in laufende Vertragsverhältnisse darstellen, denen Wirtschaftlichkeitsberechnungen auf Basis der geltenden Laufzeitregelung zugrunde liegen. Aus diesem Grund sollten Neuregelungen zur Vertragsverlängerung nur auf solche Verträge Anwendung finden, die nach dem Inkrafttreten des novellierten TKG neu abgeschlossen werden.

Im Zuge der Anpassungen der Vorgaben zu Vertragslaufzeiten, verpflichtet der EECC Anbieter auch, ihre Kunden mindestens einmal im Jahr hinsichtlich des für sie besten Tarifs zu beraten. Diese Neuerung wirft Fragen auf. Unklar ist, wie der beste Tarif für den jeweiligen Kunden zu ermitteln ist. Offen bleibt auch, wie eine effektive Beratung wettbewerbs- und datenschutzrechtlich rechtssicher ausgestaltet werden kann. Eine allgemeine, nicht auf das Nutzungsverhalten des Kunden zugeschnittene Tarifberatung, würde ihr Ziel verfehlen und könnte im Zweifel zu falschen Angeboten und zu Unzufriedenheit beim Kunden führen.

Die Frage nach dem besten Tarif lässt sich angesichts der Vielzahl an Nutzungsszenarien von verschiedenen Telekommunikationstechnologien und -leistungen nur schwer beantworten. Sicher dürfte jedoch sein, dass der preiswerteste Tarif nicht automatisch der Tarif ist, der auf die Bedürfnisse des Kunden am besten zugeschnitten ist. Stattdessen gilt es, den Kunden so zu beraten, dass er eine informierte Entscheidung über eine möglicherweise notwendige Tarifanpassung treffen kann. Dies schließt ein, dass der Anbieter den Kunden zu allen wichtigen Parametern seines Leistungsangebots

informieren darf (z.B. Tarifpreis, Endgerätebedingungen, neue Produkte und Leistungsmerkmale, die die Bisherigen ersetzen) und dabei nicht nur die vergangene, sondern auch das prognostizierte zukünftige Nutzungsverhalten des Kunden analysieren und zu Grunde legen darf. Dies bedarf einer entsprechenden Klarstellung im Gesetz.

Gleichzeitig verhindern die Vorgaben des TKG und des UWG derzeit, dass eine effektive Beratung von Kunden erfolgt, die keine Beratungseinwilligung erteilt haben. Um hier Rechtssicherheit herzustellen, muss im TKG klargestellt werden, dass unabhängig vom Vorliegen einer Beratungseinwilligung Rechnungs-, Verkehrs- und EVN-Daten personenbezogen verarbeitet sowie Kunden im Rahmen der Tarifberatung einmal jährlich sowie vor einer automatischen Vertragsverlängerung kontaktiert werden dürfen und auf welchem Wege dies erfolgen darf. Dabei ist zu bedenken, dass die Vorgabe des EECC nur dann effektiv ausgestaltet wäre, wenn eine Beratung per E-Mail, am Telefon, per SMS und per Brief zulässig wäre. Selbstverständlich bliebe Kunden auch im Falle einer solchen gesetzlichen Klarstellung die Möglichkeit, der Beratung zu widersprechen.

c) Zu Artikel 102 – Informationspflichten für Verträge

Der EECC schreibt die bereits heute im europäischen TK-Recht geltenden Informationspflichten gegenüber Kunden fort. Neu ist die Vorgabe einer Vertragszusammenfassung in Artikel 102 Abs. 3 EECC. Hierzu soll die Kommission innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des EECC und nach einer entsprechenden BEREC-Konsultation eine Vorlage für solche Vertragszusammenfassungen vorlegen. An der jüngst stattgefundenen BEREC-Konsultation hat sich die ANGA gemeinsam mit den anderen deutschen TK-Verbänden beteiligt.

Unter anderem durch die TSM-Verordnung (EU) 2015/2120 hat sich in den letzten Jahren viel zu Gunsten der Verbraucher entwickelt. Die deutsche TK-Transparenzverordnung (TK-TransparenzVO) hat hierzu ebenfalls beigetragen. Informationen sind für die Verbraucher besser vergleichbar und auffindbar als je zuvor. In Deutschland schreiben § 43a TKG sowie die TK-TransparenzVO den Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten bereits vor, Verbrauchern und, auf deren Verlangen, anderen Endnutzern vor Vertragsschluss in klarer, umfassender und leicht zugänglicher Form nahezu alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die Artikel 102 Abs. 3 EECC verlangt. Ziel ist die Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Angebote zahlreicher Anbieter. In Deutschland erhalten Verbraucher auf einen Blick die Informationen, die sie für ihre Kaufentscheidung benötigen auf einem standardisierten Dokument, dem Produktinformationsblatt.

Es ist der Transparenz nicht zuträglich, wenn neben diesen Informationen noch weitere Zusammenfassungen erfolgen, die letztlich den Verbraucher zunehmend verwirren. Angesichts der Formulierung in Artikel 102 Abs. 3 EECC und der Vorgabe der Vollharmonisierung in Artikel 101 EECC ist davon auszugehen, dass die nationale Lösung zum Produktinformationsblatt nicht weiter fortbesteht und die Anbieter daher keine Angaben doppelt zu machen haben. Das deutsche Produktinformationsblatt hat sich indes in der Praxis durchaus bewährt. Es sollte daher soweit wie möglich als Vorlage für die europäische Vorlage zur Vertragszusammenfassung herangezogen werden.

Einen Mehrwert bietet eine Vertragszusammenfassung nur dann, wenn sie sich auf die allerwichtigsten Vertragsinhalte beschränkt und übersichtlich gestaltet ist. Zu genaue Detailvorgaben würden zu einem hohen Bürokratieaufwand führen. Individuelle Abreden müssen auch weiterhin möglich bleiben, ohne dass diese in der Vertragszusammenfassung aufgeführt werden müssen, da eine individuelle Anpassung einen hohen Umsetzungsaufwand zur Folge hätte. Aus diesem Grund muss das Muster für Vertragszusammenfassungen den Unternehmen genügend Spielraum lassen, um innovative und neue Produkte abbilden zu können.

d) Zu Artikel 107, Erwägungsgrund 283 – Angebotspakete

Kritisch bewertet die ANGA die neue Regelung, bei Angebotspaketen alle Elemente des Pakets den Vorgaben zu Kündigung und Anbieterwechsel unterfallen zu lassen, Artikel 107 Abs. 1 EECC. Dies ist

schon deshalb problematisch, weil unklar bleibt, was genau unter den Begriff des „Dienstpakets“ nach der Vorschrift fallen würde.

Der Begriff des Angebotspakets wird auch von den Netzbetreibern der ANGA verwendet. Viele Unternehmen bieten mittlerweile 2-Play (Internet und Festnetztelefonie), 3-Play (Fernsehen, Internet und Festnetztelefonie) und teilweise sogar 4-Play-Pakte (Fernsehen, Internet, Festnetztelefonie und Mobilfunk) an. Hierbei verwenden die Anbieter aber nicht immer und unbedingt einen Gesamtvertrag für alle Produktteile. Oftmals werden die einzelnen Produktteile separat über jeweils eigene Verträge mit eigenen Preisen vertrieben. Ein Angebotspaket geht also weder stets mit einem Gesamtpreis für alle gebuchten Produkte einher, noch führt ein Angebotspaket bei jedem Unternehmen automatisch zu einem ermäßigten Gesamtpreis. Entsprechend kann nicht die Kündigung eines Produktelements automatisch und immer zur gleichzeitigen Kündigung aller Produktteile führen. Das möchte auch der Kunde nicht automatisch. Der Kunde ist vielmehr interessiert daran, ein Produkt aus dem Bündel abzukündigen und die anderen trotzdem beizubehalten. Andernfalls kann der Kunde alle Produkte eines Bündels kündigen.

Vielmehr ist nur dann von einem Produkt i.S. eines Angebotspakets auszugehen, wenn das Paket zu einem gegenüber der Summe der Einzelpreise deutlich rabattierten Gesamtpreis angeboten wird. Diese Unterscheidung sieht der EECC indes nicht vor. Er stellt vielmehr darauf ab, dass die Produktteile in einem oder in eng verbundenen oder verknüpften Verträgen vertrieben werden, Erwägungsgrund 283. Während auch aus Sicht der ANGA bei einem Gesamtvertrag ein Angebotspaket zu bejahen ist, wird die Einordnung als „verknüpfte“ Verträge in der Praxis Schwierigkeiten aufwerfen. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum Vertragsbestandteile, die keine TK-Dienste darstellen (z.B. der Ratenkauf eines mobilen Endgerätes) unter das gleiche Regime wie TK-Dienste fallen sollen. Auch hier werden einem sinnvollen Abgrenzungskriterium im TK-Markt ohne echten Gewinn für den Endkunden enge Grenzen gezogen. Die ANGA spricht sich daher auch hier dafür aus, dass die Produktgestaltung inkl. Preis eng interpretiert und Laufzeitbedingungen etc. dem Markt zu überlassen werden. Dann kann den Verbraucher entscheiden, welches Angebot für ihn passend erscheint. Um diese Entscheidung zu erleichtern, könnten die genannten Produktmerkmale bspw. einer sinnvollen Definition zugeführt werden.

e) Digitale Rechnung, § 45e Abs. 2 TKG

Die fortschreitende Digitalisierung von Diensten im Bereich der Telekommunikation spiegelt sich derzeit in einer Reihe von sektorspezifischen Regelungen nicht wider. Dazu gehören die Vorgaben des TKG und der Bundesnetzagentur zum sog. Einzelverbindungs nachweis nach § 45e Abs. 2 TKG, welche de facto die Papierrechnung nach wie vor zum Regelfall machen. Dadurch werden eine effektive Umstellung auf digitale Rechnungsstellung und damit die Digitalisierungsstrategien der Unternehmen behindert. Diese Vorgaben, die mehr als zehn respektive 20 Jahre alt sind, halten Telekommunikationsunternehmen konkret davon ab, ihren Kunden die Rechnung grundsätzlich in elektronischer Form zukommen zu lassen und die Ausnahme (Papierrechnung) von der Zahlung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Aus Sicht der ANGA sollte das TKG an dieser Stelle entsprechend modernisiert und die Erstellung einer Papierrechnung gegen Entgelt und auf Kundenwunsch ermöglicht werden. Damit würde der Gesetzgeber nicht nur einen weiteren Beitrag zur Digitalisierung leisten, sondern auch verhindern, dass Monat für Monat Millionen von Briefen mit Rechnungen von den Briefkästen der Kunden ungelesen direkt in den Mülleimer wandern. In Zeiten der starken Verbreitung von Pauschaltarifen hat die Rechnung für die überwiegende Mehrzahl der Mobilfunk- und Festnetzkunden nämlich einen sehr begrenzten Wert.

f) Kompensation von Endkunden bei verpassten Technikerterminen

Gescheiterte Technikertermine des regulierten Unternehmens beim Wechsel von Kunden im Festnetz stellen ein Ärgernis für Kunden und Wettbewerber gleichermaßen dar. Die wirtschaftlichen Schäden infolge umsonst genommener Urlaubstage bei Angestellten und Offline-Zeiten bei Selbstständigen ist

enorm. In Ermangelung zielführender Lösungen bedarf es aus ökonomischer, Kunden- und Wettbewerbsicht neuer Ansätze, um eine Verbesserung der Situation zu erreichen.

Eine Lösung wäre, Kunden eine pauschalisierte Kompensation, ähnlich wie in der europäischen Fluggastrechtereordnung geregelt, direkt gegenüber dem regulierten Unternehmen zuzugestehen. Der deutsche Gesetzgeber sollte die Novellierung des Telekommunikationsgesetzes nutzen, um einen solchen Anspruch von Kunden gesetzlich zu verankern.

6. Verschiedenes

Die Leitlinienkompetenz von BEREC im Hinblick auf diverse Bereiche wird in der Praxis erheblichen Einfluss auf die Umsetzung haben; BEREC bekommt damit an verschiedenen sehr wichtigen Stellen ein enormes Gewicht. Die ANGA bewertet kritisch, dass wichtige Teile des EECC damit der Kompetenz des deutschen Gesetzgebers entzogen sind.

Umso wichtiger ist, dass sich die BNetzA in BEREC hinreichend in die Erstellung der Leitlinien einbringt und ihrerseits die deutsche TK-Branche einbezieht.

Berlin/Köln, den 10. Dezember 2018

Die ANGA vertritt die Interessen von mehr als 200 Unternehmen der deutschen Breitbandbranche. Gegenüber Politik und Marktpartnern setzt sich der Verband für investitions- und wettbewerbsfreundliche Rahmenbedingungen ein.

Zu den Mitgliedsunternehmen der ANGA zählen Vodafone, Unitymedia, Tele Columbus (PYUR) und eine Vielzahl lokaler und mittelständischer Netzbetreiber, die insgesamt ca. 17,6 Mio. Kabelkunden mit TV und 7,7 Mio. Haushalte mit schnellem Internet versorgen. In den nächsten Jahren werden die ANGA-Mitgliedsunternehmen rund drei von vier deutschen Haushalten Breitbandanschlüsse mit Gigabit-Geschwindigkeiten anbieten können – sei es über glasfaserbasierte HFC-Netze oder Glasfaser bis ins Haus.